



Checkliste: Einarbeitung in die Wirtschaftliche Jugendhilfe

Qualitätssicherung und Wissensmanagement
zur Aufgabenwahrnehmung im Arbeitsfeld
Wirtschaftliche Jugendhilfe

Eine Arbeitshilfe der Arbeitskreise WiJu-Nord und WiJu-Süd
des LWL-Landesjugendamtes Westfalen

Impressum

Herausgeber: Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48145 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Verantwortlich: Birgit Westers, LWL-Dezernentin Jugend und Schule

Redaktion: Redaktionsteams der Arbeitskreise WiJu-Nord und WiJu-Süd
Tim Gerdemann, Jugendamt Stadt Münster
Christiane Paßmann, Jugendamt Stadt Lünen
Jessica Weingarten, Jugendamt Kreis Steinfurt
Gabriele Wormit, Jugendamt Stadt Lage
Antje Fasse, LWL-Landesjugendamt Westfalen

Gestaltung: Andreas Gleis, LWL-Landesjugendamt Westfalen (Foto: gaius / stock.adobe.com)

Münster, Juli 2025

Checkliste: Einarbeitung in die Wirtschaftliche Jugendhilfe

Qualitätssicherung und Wissensmanagement zur Aufgabenwahrnehmung im Arbeitsfeld Wirtschaftliche Jugendhilfe

Eine Arbeitshilfe der Arbeitskreise WiJu-Nord und WiJu-Süd
des LWL-Landesjugendamtes Westfalen

Vorwort

Die teilnehmenden Jugendämter der beide Arbeitskreise WiJu-Nord und WiJu-Süd des LWL-Landesjugendamtes Westfalen haben die vorliegende Checkliste zur Einarbeitung von neuen Kolleginnen und Kollegen in das Aufgabengebiet der Wirtschaftlichen Jugendhilfe entwickelt.

Anlass ist die bei allen Kommunen festzustellende hohe Fluktuation von Fachkräften – auch im komplexen Aufgabengebiet der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Diese Ausarbeitung soll das Wissensmanagement bei der Aufgabenvermittlung vor Ort unterstützen und zur Qualitätssicherung bei der Einarbeitung beitragen.

Sie ist bewusst als „Checkliste“ angelegt: Auf vertiefende Ausführungen zur Aufgabenvermittlung und -organisation wurde ebenso verzichtet, wie auf eine ausführliche Darstellung von rechtlichen und fachlichen Themenstellungen rund um Fragestellungen dieses Arbeitsbereiches. So können die wesentlichen Themenfelder der Einarbeitung hieraus entnommen und den Besonderheiten der jeweiligen kommunalen Organisationen Rechnung getragen werden. Zur vertiefenden fachlichen Einarbeitung in die hier aufgeführten Aufgabenbereiche gibt es inzwischen weiterführende Literatur bzw. Arbeitshilfen im Internet, auf die diese Arbeitshilfe hinweist. Im Anhang finden sich hierzu einige wertvolle Links sowie Anlagen für die praktische Arbeit.

Die Checkliste: Einarbeitung in die Wirtschaftliche Jugendhilfe richtet sich vorrangig an die einarbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Einstieg in das umfangreiche Aufgabengebiet vermitteln sollen und bietet ihnen hierfür eine Struktur zur Vorstellung der wesentlichen Themen an. Sie kann genutzt werden, um eigene passgenaue Einarbeitungskonzepte zu entwickeln, um vorhandene ggf. zu ergänzen – und um eine effiziente Einarbeitung in die vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben weiter zu sichern.

Rückmeldungen aus der Praxis zu dieser ersten Fassung der Checkliste sind ausdrücklich erwünscht – die Mitglieder beider Arbeitskreise WiJu-Nord und WiJu-Süd greifen Ihre Vorschläge zur Weiterentwicklung gern auf!

Münster, im Juli 2025

Inhalt:

I. Themenbereich:

Allgemeine Einführung in die Struktur der Organisationseinheit Jugendamt als Fachbehörde

1. Struktur der Behörde Jugendamt
2. Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe – das Jugendamt als Sozialleistungsbehörde – das Jugendamt als staatliche Eingriffsbehörde zur Sicherung des Kinderschutzes

II. Themenbereich:

Einarbeitung in den konkreten Arbeits- und Aufgabenbereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe – Überblick und Inhalte einer vertiefenden Einarbeitung

1. Überblick: Bereitstellung von Materialien/Tools
2. Überblick: Sachbearbeitung in der WiJu
3. Vertiefende thematische Einarbeitung: Einführung in das Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe

I. Themenbereich:
Allgemeine Einführung in die Struktur der Organisationseinheit Jugendamt als Fachbehörde

In dem ersten Themenbereich sollen notwendige Inhalte einer Einarbeitung in einem ersten Überblick dargestellt werden: Die neuen Mitarbeitende aus externen Verwaltungseinheiten benötigen einen ersten fundierten Einblick in die Organisation, in die gesetzliche Einordnung der besonderen Sozial-Verwaltungseinheit „Jugendamt“ innerhalb der Kommune und in dessen Aufgaben. Die Besonderheiten der interdisziplinären Zusammenarbeit von Verwaltungsmitarbeitenden mit Fachkräften aus der Sozialen Arbeit gehört ebenso dazu, wie die Zweigliedrigkeit der Verwaltungsorganisation - Sozialleistungsbehörde und Jugendhilfeausschuss- und das Zusammenspiel von hoheitlichen Aufgaben zur Sicherung des Kindeswohls durch das Jugendamt mit der Gewährung von (Sozial-)Leistungen auch durch freie Träger der Jugendhilfe.

1. Struktur der Behörde Jugendamt

Hier werden zunächst als „Checkliste“ die Inhalte aufgeführt, die einen Überblick über das Jugendamt als kommunale Behörde geben und die deren Besonderheit gegenüber anderen Ämtern herausstellen.

- Einordnung des Jugendamtes (als eines Fachbereichs) in die kommunale Gesamtverwaltung – z. B. Darstellung durch Organigramm,
- Aufbau und Struktur des Jugendamtes Allg. Verwaltung/Jugendhilfeausschuss
 - Aufnahme der Satzungen, Richtlinien, der ggf. vorhandenen Kooperationsvereinbarungen zwischen Fachdiensten
 - Darstellung der innerorganisatorischen Zusammenarbeit
- Darstellung der Struktur und Organisationsmerkmale des Sachbereichs Wirtschaftliche Jugendhilfe
 - Buchstabenbereiche, Fallverteilung, Aufgabenzuordnung, Entscheidungswege, Vertretungsregelungen
- Vorstellung der Fachbereiche und Aufgabenstellungen anderer Fachdienste
- allgemeiner (kommunaler) Sozialdienst, frühe Hilfen, Pflegekinderdienste, UMA-Fachdienste, Fachdienst § 35a, ...
- allgemeine Verwaltung
- Darstellung der Schnittstellen zwischen Wirtschaftlicher Jugendhilfe und anderen Fachdiensten
- Liste der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

- **2. Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe – das Jugendamt als Sozialleistungsbehörde – das Jugendamt als staatliche Eingriffsbehörde zur Sicherung des Kinderschutzes**

Die Unterscheidung der gesetzlichen Aufgaben des Jugendamtes und damit auch die beiden Seiten der rechtlichen Befugnisse dieser Behörde sollten vertiefend vermittelt werden: die Gewährung von Sozialleistungen für Familien, Kinder und junge Volljährige auf der einen und hoheitliche, sog. „andere“ Aufgaben des Jugendamtes, verbunden mit der Sicherstellung von Kinderschutz auf der einen Seite (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 SGB VIII).

a) Darstellung der Leistungen der Jugendhilfe

Das Jugendamt als Sozialleistungsbehörde und die Leistungsangebote können vorgestellt werden. Die Struktur des Inhaltsverzeichnis des SGB VIII bietet sich hierfür an. Verbunden werden kann dies mit einer Darstellung der eigenen Organisation innerhalb des Jugendamtes. Hier kann das Zusammenspiel mit freien Trägern der Jugendhilfe bei der Leistungsgewährung verdeutlicht werden.

- Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Jugendschutz
- Förderung der Erziehung in der Familie
- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
- Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfen für junge Volljährige
 - Bedeutung der verpflichtenden Zusammenarbeit mit freien Trägern bei Leistungsangeboten,
 - Abschluss von Leistungsvereinbarungen,
 - stationäre und ambulante Leistungsangebote,
 - Rechtsansprüche und Anspruchsinhaber, Ermessensleistungen,
 - Sicherstellungsauftrag,
 - Statistik

b) Darstellung der „anderen Aufgaben“ der Jugendhilfe

Die hoheitlichen Aufgaben und Befugnisse des Jugendamtes als staatliche Behörde zur Sicherung von Kinderschutz und Gewährleistung von Rechten können am Beispiel der sehr unterschiedlichen Aufgaben dargestellt werden:

- Vorläufige Inobhutnahmen und Inobhutnahmen
- Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten, z. B. bei Sorgerechtsstreitigkeiten, Umgangskontakten etc.
- Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften des Jugendamtes
- Beistandschaften
- Führung und Auskunft aus dem Sorgeregister
- Vornahme von Beurkundungen

- wie Vaterschaftsanerkennungen, gemeinsamen Sorgeerklärungen, Unterhaltsbeurkundungen einschließlich dem Ausstellen von vollstreckbaren Urkunden
- Jugendhilfe im Strafverfahren

c) Darstellung der konkreten Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt:

Wer macht was, wann und warum?

- Rolle von Eltern als Antragstellende und Anspruchsinhaber
- Wunsch und Wahlrecht bei der Leistungsgewährung,
- Anträgen und Bescheide – von wem an wen
- Verpflichtung zur Hilfeplanung als Besonderheit bei der Leistungsbewilligung,
- Pluralität des Leistungsangebotes durch Vereinbarungen mit freien Trägern,
- Zusammenarbeit mit anerkannten Trägern wie z. B. Religionsgemeinschaften, Wohlfahrtsverbänden,
- Beteiligungs- und Informationsrechte von Kindern und Jugendlichen
- Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung
- Ombudstellen
- Beratungsauftrag
- Voraussetzung von Leistungsansprüchen/auch ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger – unter welchen Voraussetzungen
- Mitwirkungspflichten von Anspruchsinhabern nach den allg. Vorschriften im SGB
- Zusammenarbeit des Jugendamtes mit externen Stellen – ggf. Kooperationsvereinbarungen
 - Aufgaben der Unterhaltsvorschussstelle – im oder außerhalb des Jugendamtes (keine Aufgabe nach dem SGB VIII),
 - Meldebehörden
 - Ausländerbehörden
 - Standesämter
 - Jobcenter
 - Polizei, Staatsanwaltschaft
 - Sozialamt, LWL
- Datenschutzregelungen im SGB VIII und SGB X

II. Themenbereich:

Einführung in den konkreten Arbeits- und Aufgabenbereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe – Überblick und Inhalte einer vertiefenden Einarbeitung

Unabhängig davon, wie die Einarbeitung organisiert ist und welche Kompetenzen die einzuarbeitende Person mitbringt, empfiehlt es sich, Materialien zu entwickeln, die interne Handlungsabläufe abbilden. Zum einen geht es darum, Tools an der Hand zu haben, die einen guten Überblick und Einstieg in die Sachbearbeitung ermöglichen, zum anderen darum Dargestellt sein sollten – ggf. in einem Schaubild – außerdem die zentralen Aufgaben, die Prozesse und die Abläufe bei der Entscheidungsfindung.

Veranschaulicht werden sollte für neue Fachkräfte außerdem immer die Anwendung vorhandener Programme – ggf. ist eine Fortbildung zur Einarbeitung zu organisieren – die Einbeziehung von Leitung, Klärung der Zeichnungsbefugnis.

1. Überblick: Bereitstellung von Materialien/Tools:

Alle im Aufgabenbereich bereits vorhandenen relevanten Konzepte, Listen und Arbeitshilfen sollten zur Verfügung gestellt – ggf. mit Blick auf die Einarbeitung aktualisiert werden.

- Einarbeitungskonzept/Schaubilder/ Organigramm/Telefonliste
- Arbeitshilfen zur Nutzung der verwendeten Software...
- Beihilferichtlinien
- Aktenplan
- Gesetzestexte (u.a. SGB VIII, SGB IX, SGB X, SGB I, KostenbeitragsVO, FlüAG),
Verwaltungsverfahren nach SGB X (VA, Mitwirkung, etc)
- Einführung in IT-Systeme (DIJuF/KIJuP, Meldeportal Behörden, Laufwerk, Fachanwendungen/E-Akte)
- Liste externer Ansprechpartner (Krankenkasse, Jobcenter, DIJuF, LWL)
- fachbezogene Fortbildungen/Veranstalter (nicht zu früh!)
- Tabelle zur Zuständigkeitsprüfung (Anlage 2)

2. Überblick: Sachbearbeitung in der WiJu

Abhängig von den Vorerfahrungen der neuen Mitarbeitenden kann mit dem Überblick in die Sachbearbeitung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe begonnen werden – möglichst begleitet durch kollegiale Beratung zu Beispielfällen der unten genannten Stichpunkte. Empfehlenswert ist insbesondere, nochmal ein Einstieg mit der Erläuterung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften des SGB X.

Für diesen Überblick empfiehlt sich ergänzend ein ausgearbeitetes Konzept oder eine Power-Point, in denen der gesetzliche Auftrag, die Verwaltungsabläufe und rechtliche Regelungen sowie ggf. behördeninterne Richtlinien oder Verfügungen aufgenommen sind, z. B. als „workflow“ oder „Prozessbeschreibungen“; (s. Anlage 1, „Teilprozess X“).

- Inhalte eines Themen-Überblicks bzw. dieser Darstellung können sein: Vorstellung der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften des SGB X, Erläuterung zur Anwendung der Regelungen des SGB VIII
- Prüfung örtliche/sachliche Zuständigkeit
- Eingaben/Fallverwaltung Einführung in die Aktenführung (analog/digital)
- Zusammenspiel von ASD/PKD und der WiJu bei der verwaltungstechnischen Umsetzung der durch ASD/PKD eingesetzten Hilfen
- Erlass von Verwaltungsakten, Anhörung, Rechte und Pflichten von Anspruchsinhabern
- Adressaten der Bescheide - Sorgeberechtigte/Vormund /Ergänzungspfleger/innen
- Zulässigkeit /Ablauf des Widerspruchs- und Klageverfahrens (Fristen)
- Kostenzusagen an Leistungserbringer
- Allgemeine Voraussetzungen und Verfahren bei der Kostenbeitragspflicht / Überprüfung von Kostenbeiträgen / Erlass von Heranziehungsbescheiden
- Prüfung auf Anspruch zweckgleicher Leistungen (z.B. Halbweisenrente, BAföG, BAB, Krankengeld)
- Rechnungsprüfungen u. -anweisungen
- Entgeltvereinbarungen
- automatische monatliche Auszahlungen (z.B. an Pflegestellen)
- regelmäßige Adressüberprüfungen (ggf. Zuständigkeitsänderungen)
- Überprüfung Sorgerechtsverhältnisse von Eltern (Besonderheiten – Amts-/ehrenamtliche/Berufs oder Vereins-Vormundschaft, -Pflegschaft?)
- Rechte ausländischer Antragstellender
- Kostenerstattungsansprüche – gegenüber anderen Sozialleistungsträgern, gegenüber dem überörtlichen Träger – ges. Voraussetzungen und Fristen

3. Vertiefende thematische Einarbeitung: Einführung in das Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe

Im Rahmen der Einführung in das SGB VIII gilt es, neuen Mitarbeitenden in der WiJu einen praxisrelevanten Überblick zum Recht der Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen sowie zur Orientierung im jeweiligen Gesetzestext zu geben. Dabei ist zu vermitteln, dass das SGB VIII sowohl ein Instrument zur Vorbeugung, zur Hilfestellung als auch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist – und entsprechend verschieden auch der Auftrag und die Aufgaben des Jugendamtes.

Anhand der Inhaltsübersicht des SGB VIII lässt sich der Gesetzestext in verschiedene (Sinn-) Abschnitte gut unterteilen. Das unverzichtbare Lesen und Einordnen von Vorschriften in den Gesamtkontext sollte stattfinden – hier können vorhandene Darstellungen zum Aufbau eingesetzt werden (vgl. Darstellung, Anlage 3), die beim Verständnis helfen, was die Aufgaben-

wahrnehmung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz im Kern ausmacht und die verschiedenen Zusammenhänge zu erfassen. Ziel sollte sein, dass nach dieser Einführung in das SGB VIII ein bislang Außenstehender die zentralen Fragen beantworten kann: Wer macht was, wann, wie, zu welchem Zweck und auf wessen Initiative?

a) Vertiefende Einarbeitung in die Systematik des SGB VIII:

Herauszustellen ist dabei, dass Leistungsangebote zwar den Schwerpunkt der Kinder- und Jugendhilfe – und auch jenen der WiJu – bilden, aber daneben auch noch andere Aufgaben zugunsten junger Menschen erbracht werden. Von zentraler Bedeutung ist dabei auch das Vorrang-/Nachrang-Verhältnis zu anderen (Sozial-)Leistungen und zu den Verpflichtungen anderer Sozialleistungsträger. Leitfragen dieser vertiefenden Einarbeitung können u. a. sein:

- Welche Grundsätze der Ziele und der Verfahrensgestaltung nach dem SGB VIII gibt es – wie sind Begrifflichkeiten definiert (§§ 1- 10b SGB VIII)?
- Welche allgemeinen Regelungen im SGB I und SGB X sollten neben den SGB VIII beachtet werden (Erlass von Verwaltungsakten, Widerruf, Rücknahme, Datenschutz etc.)?
- Was sind die Aufgaben der Jugendhilfe?
 - Leistungen der Jugendhilfe und
 - andere Aufgaben (insbes. Inobhutnahme)
- Wer gestaltet und erbringt Jugendhilfe – Aufgaben und Leistungen?
 - Träger der freien Jugendhilfe und Träger der öffentlichen Jugendhilfe
 - Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe
- Für wen werden Leistungen der Jugendhilfe erbracht und wer hat Anspruch auf die jeweiligen Angebote und Leistungen?
- Inwiefern können Leistungsberechtigte bei der Erbringung von Jugendhilfe mitbestimmen respektive Wünsche äußern und mitentscheiden? Wie sind Kinder und Jugendliche dabei selbst zu beteiligen?
- Welche besonderen Verfahren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl gibt es und wie ist der diesbezügliche Schutzauftrag des Jugendamtes im SGB VIII ausgestaltet?
- Welche Verpflichtungen (insbes. Sozialleistungen) sind im Verhältnis zu denen des SGB VIII vorrangig und welche sind nachrangig (Kollisionsregeln)?
- Wo sind die Vorgaben zur Zusammenarbeit mit anderen Sozialleistungsträgern bzw. anderen Behörden und Gerichten geregelt und wie sind die Datenschutzbestimmungen diesbezüglich geregelt?
- Welchen Grundüberlegungen folgen die Regelungen zur Klärung der örtlichen Zuständigkeit?

b) Vertiefende Einarbeitung in die Leistungsgewährung nach dem SGB VIII:

Im Rahmen einer der Leistungen der Jugendhilfe bietet es sich – vor dem Hintergrund der Relevanz in der alltäglichen Arbeit – auf die §§ 11-26 SGB VIII, mit Ausnahme des § 19 SGB VIII, nur in komprimierter Form einzugehen, um dann die §§ 27-35 SGB VIII umso detaillierter zu betrachten, um die Hilfen zur Erziehung in ihrer jeweiligen Ausgestaltung und mit den jeweiligen Besonderheiten vorzustellen. Inhalte hierbei sollten u. a. sein:

- Anspruch auf Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII, Vorstellen der in den §§ 27 ff. aufgenommenen Hilfearten mit Blick auf die jeweiligen
 - Tatbestandsvoraussetzungen
 - Anspruchsberechtigten
 - Rechtsfolgen
 - ❖ Erziehungsberatung
 - ❖ Soziale Gruppenarbeit
 - ❖ Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
 - ❖ Sozialpädagogische Familienhilfe
 - ❖ Erziehung in einer Tagesgruppe
 - ❖ Vollzeitpflege
 - ❖ Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
 - ❖ Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
 - ❖ Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII
 - ❖ Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII
- Anspruch auf Eingliederungshilfe für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung
 - Unterschiede zur HzE
 - ❖ Anspruchsberechtigung, Voraussetzungen, Ziele, Hilfenormen), evtl. Verweis auf Tabelle aus Broschüre (Arbeitshilfe bzgl. „Zusammenarbeit von Jugendämtern und Schulen im Kontext von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII und (sonder-)pädagogischer Förderung“
 - ❖ Begriff der seelischen Behinderung
 - ❖ Teilhabebeeinträchtigung
 - ❖ fachärztliche Stellungnahme
 - ❖ evtl. Verweis auf die Arbeitshilfe von LWL und LVR „§ 35a SGB VIII, Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendhilfe mit einer seelischen Behinderung“
- Ansprüche auf Hilfen im Ausland/grenzüberschreitende Unterbringungen (vgl. Arbeitshilfe der BAGLJÄ „Verfahren bei grenzüberschreitenden Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen“)
- Anspruch auf Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen (Verweis auf separaten Abschnitt, s.u.)
- Anspruch auf Krankenhilfe (Verweis auf separaten Abschnitt, s.u.)
- Auftrag und Inhalte der „Leistungen“ bei der (vorläufige) Inobhutnahme gem. § 42a bzw. § 42 SGB VIII

c) Vertiefende Einarbeitung in besondere gesetzliche Vorgaben der Verfahrensführung nach SGB VIII, SGB I, SGB X

Auch die besonderen Verfahrensregelungen zum Schutz der Sozialdaten in den jeweiligen Sozialgesetzbüchern und die, die die Verfahren bei der Zusammenarbeit mit freien Trägern regeln, sollten Erwähnung finden.

- Schutz von Sozialdaten gem. §§ 61 ff SGB VIII
 - Schutzbereich des Datenschutzes gem. § 35 SGB I
 - Schutz der Sozialdaten im SGB X (Definitionen, Eingriffsbereich)
 - Datenerhebung, Datenspeicherung, Datenübermittlung und -nutzung gem. §§ 62 ff SGB VIII
- Kontroll- und Sanktionsvorschriften gem. SGB X
- Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe gem. § 73 ff SGB VIII
- Zuständigkeit von örtlichem und überörtlichem Träger der Jugendhilfe gem. § 85 SGB VIII
- Örtliche Zuständigkeit (s.u. d))
- Kostenerstattung (s.u. e))
- Kostenbeteiligung (s.u. f))

d) Vertiefende Einarbeitung in Rechtsfragen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit

Eine zentrale Aufgabe im Arbeitsbereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist die Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für Leistungen und andere Aufgaben der Jugendhilfe nach den Regelungen §§ 85 ff. SGB VIII. Die Frage, welcher Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für die Erledigung der im SGB VIII beschriebenen und geregelten Aufgaben verantwortlich bzw. zuständig ist und – damit auch in direktem Zusammenhang stehend – welcher Jugendhilfeträger die Kosten der Aufgabenerledigung zu tragen hat, ist von erheblicher Bedeutung für die alltägliche Arbeitspraxis. Folgende Punkte sind u. a. für diese vertiefende Einarbeitung wesentlich:

- Regelungen zur Zuständigkeit der örtlichen und überörtlichen Träger, § 85 SGB VIII

Im Rahmen der Einarbeitung zur Prüfung der sachlichen Zuständigkeit ist zunächst die Regelung des. § 85 SGB VIII vorzustellen, da dieser regelt, ob der örtliche oder der überörtliche Träger der Jugendhilfe für die konkrete Aufgabe sachlich zuständig ist. Der Gesetzgeber hat hier die Aufgabenverteilung im Rahmen eines – modifizierten – Regel/Ausnahme-Verhältnisses vorgenommen.

- Zuständigkeit des Jugendamtes

Die Vorstellung der Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit für die Erfüllung der Jugendhilfefaufgaben gem. §§ 86 ff vermittelt, welcher kommunale Kostenträger im Einzelfall für die Aufgabenerfüllung (und deren Finanzierung) zu sorgen hat. Dabei hilft die Gliederung der Vor-

schriften für die örtliche Zuständigkeit in Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit für Leistungen und Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit für andere Aufgaben. Die hinter den gesetzlichen Vorgaben zur örtlichen Zuständigkeit von (örtlichen) Jugendhilfeträgern stehenden Überlegungen, sollten vermittelt werden; sie tragen in erster Linie fachlich-pädagogischen Erwägungen Rechnung und sollen eine rechtzeitige und wirksame Erfüllung der Jugendhilfeaufgaben ermöglichen und gewährleisten.

Für das Jugendamt in der Rolle als Rehabilitationsträger sind in diesem Kontext auch die rehabilitationsrechtlichen Sonderregelungen der §§ 14 ff. SGB IX von Bedeutung.

Für die Vermittlung des rechtlich komplexen und anspruchsvollen Themengebietes sind u. a. folgende Inhalte wesentlich eine Trennung in sachliche und örtliche Zuständigkeitsregelungen ist hilfreich:

- Sachliche Zuständigkeit, § 10 SGB VIII, § 14 SGB IX
 - Aufgaben der überörtlichen Träger und Aufgaben der örtlichen Träger; „Allzuständigkeit des örtlichen Trägers“
 - Abgrenzung zwischen sachlicher Zuständigkeit innerhalb der Jugendhilfe und dem Vor- und Nachrangverhältnis zwischen dem Jugendhilfeträger und anderen (Sozialleistungs-)Trägern gem. § 10 SGB VIII (s. o.)
 - § 14 SGB IX als rehabilitationsrechtliche Zuständigkeitszuweisung
 - ❖ Das Jugendamt als Rehabilitationsträger
 - ❖ Prüfungspflichten und Möglichkeit der Weiterleitung von Anträgen
 - ❖ Fallabgaben an den zuständigen Leistungsträger gem. § 36b SGB VIII (vgl. Kooperationspapier „Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang junger Volljähriger vom Jugendamt zum Träger der Eingliederungshilfe nach § 36b Abs. 2 SGB VIII“; 2024)Verhältnis der Übergangsplanung gem. § 36b Abs. 2 SGB VIII zur Zuständigkeitsklärung nach § 14 SGB IX

- Örtliche Zuständigkeit, §§ 86 ff. SGB VIII
 - Örtliche Zuständigkeit für Leistungen mit § 86 SGB VIII als Grund- oder Modellfall
 - Begrifflichkeiten
 - ❖ Gewöhnlicher Aufenthalt vs. Tatsächlicher Aufenthalt
 - ❖ Leistungsbegriff und Leistungszusammenhang, „vor Beginn der Leistung“
 - ❖ Einrichtungsbegriff
 - ❖ Vaterschaft und Personensorgerecht
 - ❖ Dynamische Zuständigkeit und statische Zuständigkeit
 - ❖ Zur Prüfung benötigte Nachweise (abhängig vom Einzelfall), Möglichkeiten der Amtsermittlung nach §§ 20, 21 SGB X

- Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige gem. § 86a SGB VIII
- Örtliche Zuständigkeit für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gem. § 86b SGB VIII

- Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel gem. § 86c SGB VIII
- Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden gem. § 86d SGB VIII
- Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gem. § 87 SGB VIII
- Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland gem. § 88 SGB VIII
- Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen etc. für unbegleitet eingereiste ausländische Kinder und Jugendliche gem. § 88a SGB VIII
- „Hilfsmittel“ zur Klärung der örtlichen Zuständigkeit
 - Arbeitshilfe des Arbeitskreises Wirtschaftliche Jugendhilfe des LWL „Vereinbarung zum Verfahrensablauf bei Zuständigkeitswechsel“ (vgl. Link)
 - Chronologische Zuständigkeitsprüfung inklusive Hilfeverlauf (vgl. Anlage 2)

e) Vertiefende Einarbeitung in die Regelungen zur Kostenerstattung

Weitere, für die Aufgabenwahrnehmung wesentliche Regelungen, stellen die §§ 89ff SGB VIII dar. Zum Verständnis empfiehlt es sich, die Zielsetzung dieser Vorschriften darzustellen: Über eine Kostenerstattung gem. §§ 89 ff SGB VIII für einen finanziellen Ausgleich zwischen den örtlichen und ggf. zwischen örtlichem und überörtlichem Jugendhilfeträger und eine angemessene Kostenbelastung herzustellen, soweit die Regelungen über die örtliche Zuständigkeit zu ungerechtfertigten oder unangemessenen Kostenbelastungen führen.

- Kostenerstattung gem. den Vorschriften des SGB VIII
 - Abgrenzung / Anwendungsbereich der Erstattungsnormen
 - Kostenerstattung bei fehlendem gewöhnlichen Aufenthalt gem. § 89 SGB VIII
 - Kostenerstattung bei fortdauernder Vollzeitpflege gem. § 89a SGB VIII
 - Kostenerstattung bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gem. § 89b SGB VIII
 - Kostenerstattung bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung gem. § 89c SGB VIII
 - Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gem. § 89d SGB VIII
 - ❖ <https://serviceportal.lwl.org/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/14313/show>
 - ❖ Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen der BAGLJÄ
 - ❖ Erstattung durch das Land /BezReg gem. § 5 Abs. 2 FlüAG
 - Schutz der Einrichtungsorte gem. § 89e SGB VIII
- Umfang der Kostenerstattung gem. § 89f SGB VIII
 - Grundsatz der Gesetzeskonformität
 - Interessenwahrungsgrundsatz
 - Bagatellgrenze
 - Nettoprinzip

- Fristen und Verjährung, gerichtliche Weiterverfolgung des Erstattungsanspruches (s. unten, SGB X)
- Rechtsweg (s. u., SGB X)
- Kostenerstattung gem. den Vorschriften des SGB X
 - Gemeinsame Voraussetzungen der Kostenerstattungsansprüche nach §§ 102 bis 105 SGB X
 - ❖ Sozialleistungen, Leistungsträger
 - ❖ Personenidentität
 - ❖ Gleichartigkeit und Gleichzeitigkeit der Leistungen (Zweckidentität)
 - ❖ Rechtmäßigkeit der erbrachten Leistungen, Ermessen
 - ❖ Interessenwahrungsgrundsatz
 - ❖ Form der Geltendmachung
 - ❖ Verwirkung
 - ❖ Feststellungsantrag nach § 97 SGB VIII
 - ❖ Anspruch des vorläufig leistenden Leistungsträgers gem. § 102 SGB X
 - ❖ Anspruch des Leistungsträgers, dessen Leistungsverpflichtung nachträglich entfallen ist gem. § 103 SGB X
 - ❖ Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers gem. § 104 SGB X
 - ❖ Anspruch des unzuständigen Leistungsträgers gem. § 105 SGB X
 - ❖ Rangfolge bei mehreren Erstattungsberechtigten gem. § 106 SGB X
 - ❖ Verwaltungskosten und Auslagen gem. § 109 SGB X
 - ❖ Ausschlussfrist gem. § 111 SGB X
 - ❖ Rückerstattung gem. § 112 SGB X
 - ❖ Verjährung gem. § 113 SGB X
 - ❖ Rechtsweg gem. § 114 SGB X (Leistungsklage)
 - ❖ Verhältnis der Kostenerstattungsregelungen nach §§ 102 ff SGB X zu § 16 SGB IX

f) Vertiefende Einarbeitung in die Regelungen der Kostenbeteiligung

Themen der Einführung in dieses bedeutsamen und rechtlich schwierigen Aufgabengebiet ist die Heranziehung bei der Gewährung von (teil-)stationären und vorläufigen Maßnahmen sind. Vermittelt werden sollten hier:

Wichtige allgemeine Grundsätze:

- Kostenbeteiligung des leistungsfähigen Beitragspflichtigen
- Aufforderung/Heranziehung
 - pauschaliert (§ 90 SGB VIII; häufig in der Kindertagespflege)
 - oder einkommensabhängig
- Anwendungsbereich, § 91 SGB VIII
 - vollstationäre Maßnahmen
 - teilstationäre Maßnahmen

- ❖ lfd. Unterhalt und Krankenhilfe
 - ❖ keine Erstattung von Verwaltungskosten
 - ❖ Kostenübernahmepflicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unabhängig von der Erhebung eines Kostenbeitrages
- Ausgestaltung der Heranziehung, § 92 SGB VIII
 - Beitragspflichtiger Personenkreises
 - Heranziehung per Bescheid; Adressaten
 - Fälligkeit – Rechtsfolgen des Verzugs
 - Einschränkungen der Heranziehung bei Schmälerung anderweitiger Unterhaltsverpflichtungen oder bei Schwangerschaft der Hilfeempfänger selbst
 - Absehen/Verzicht auf Kostenbeitrag u. -heranziehung
 - Berechnung des Einkommens
 - Auflistung von Tatbeständen, was alles zum Einkommen zählt und damit berücksichtigt werden muss
 - Besonderheit: Abs. 1 S.4: Zweckgleiche Leistungen (siehe unten)
 - Bereinigung des Einkommens
 - Berücksichtigungsfähige Belastungen
 - ❖ pauschal (25% des bereinigten Einkommens)
 - ❖ tatsächlich nachgewiesene Höhe
 - maßgebliches monatliches Durchschnittseinkommen
 - Besonderheit: Antrag Härtefall
 - Umfang der Heranziehung
 - Angemessenheit; Vorrang Nachrang der zu überprüfenden Pflichtigen
 - Berücksichtigung von weiteren Unterhaltsverpflichtungen
 - Einsatz von Kindergeld / Möglichkeit eines Erstattungsanspruches bei Nichtzahlung n. § 74 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG)
 - Einschränkungen des Kostenbeitrages bei eigenen erbrachten Leistungen über Tag und Nacht des jungen Menschen im Haushalt des Pflichtigen; Anrechnungsoption
 - Einsatz eines Kostenbeitrags nach Staffelung von Einkommensgruppen gem. Kostenbeitragsverordnung (KostenbeitragsVO)
 - Einsatz von zweckgleichen Leistungen, § 93 Abs. 1 Satz 3 u. 4
 - Gesetzlicher Forderungsübergang, § 95
 - Eigenes Antragsrecht des Jugendhilfeträgers gem. § 97 SGB VIII zur Realisierung von Leistungen zwecks Sicherung seiner Erstattungsansprüche bzw. Sicherung des Nachrangs der eigenen Leistungen inkl. Rechtsmittelbefugnis
 - Hinweis auf die „Gemeinsamen Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

- Arbeitshilfe/ Berechnungsvorlagen für die konkrete Berechnung von Kostenbeiträgen auf der Internetseite www.kostenbeitrag.de (s. u.: Links & Anlagen).

g) Vertiefende Einarbeitung in Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII als Annexleistung

Darzustellen ist, dass bei voll- und teilstationären Hilfen nach dem SGB VIII der notwendige Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses durch den örtlichen Jugendhilfeträger sicherzustellen ist. Es handelt sich bei den Leistungen zum Unterhalt um eine unselbständige sog. Annexleistung. Diese kann also nicht ohne eine sozialpädagogische voll- oder teilstationäre Hilfe gewährt werden. Die Ausgestaltung – stationär/teilstationär/ambulant – richtet sich nach der jeweiligen Hilfeart.

Neben den laufenden Leistungen zur Deckung des Unterhalts können auch einmalige Beihilfen gewährt werden. Maßgeblich für die Gewährung sind vor allem die Beihilferichtlinien des örtlichen Trägers, ferner die Empfehlungen der Landeskommision.

Für die vertiefende Einarbeitung sind u. a. folgende Punkte wesentlich:

- Anwendungsbereich:
Wann muss ergänzend zur Hilfe zur Erziehung der Lebensunterhalt sichergestellt werden? (§ 39 Abs. 1 SGB VIII; zudem: § 13 Abs. 3 S. 2, § 19 Abs. 4, § 21 S. 2, § 41 Abs. 2, § 42 Abs. 2 S. 3, § 42a Abs. 1 S. 3 SGB VIII)
- Umfang des Unterhalts: enthaltene Leistungen (Kosten für Sachaufwand sowie für Pflege und Erziehung) - Unterschiede bei der Ausgestaltung des Unterhalts bei einer Pflegefamilie und einer stationären Unterbringung
- Pflegefamilie, § 39 Abs. 2 S. 4, Abs. 4 bis 6 SGB VIII
 - Festsetzung Pflegegeld (materielle Aufwendungen und Kosten der Erziehung) durch das Land (Runderlass Ministerium); ggf. Berücksichtigung von erhöhten Bedarfen (z. B. Westfälische Pflegefamilien mit besonderer Eignung oder professioneller Qualifikation)
 - Vor-Ort-Prinzip
 - Übernahme Unfallversicherungsbeiträge und Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung (eigene Beträge einfügen)
 - Anrechnung Kindergeld auf das Pflegegeld (1/2 oder 1/4)
 - Unterhaltsverpflichtung bei Verwandtenpflege prüfen
- Stationäre Unterbringung
 - Entgeltsatz (Unterhalt darin einkalkuliert); wird mit den Trägern durch das örtlich zuständige Jugendamt für jede Einrichtung einzeln vereinbart (§§ 78a ff. SGB VIII)

- Monatlicher Barbetrag (Taschengeld), § 39 Abs. 2 S. 3 SGB VIII (Festsetzung durch das Land; Rundschreiben des LWL beachten)
- Bekleidungsgeld (Empfehlung der LAGÖF; Rundschreiben LWL)
- Gewährung von Beihilfen/Zuschüssen, § 39 Abs. 3 SGB VIII
 - Empfehlung der Landeskommision Jugendhilfe NRW vom 25.11.2010
 - Einfügen der eigenen Beihilferichtlinien für stationäre Maßnahmen (soweit vorhanden)
- Besonderheiten bei Unterbringungen im Bereich eines anderen Jugendamtes oder in einem anderen Bundesland

h) Vertiefende Einarbeitung in Leistung von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII

Bei vollstationären Hilfen nach dem SGB VIII ist auch Krankenhilfe zu leisten. Bei der Krankenhilfe handelt es sich ebenfalls um eine unselbständige Annexleistung. Durch die Verpflichtung zur Leistung der Krankenhilfe neben dem Unterhalt soll sichergestellt werden, dass die Leistung „aus einer Hand“ erbracht wird und keine zusätzlichen Sozialhilfen in Anspruch genommen werden müssen. Themen der Einarbeitung sind hier u. a.:

- Anwendungsbereich:
Wann muss die Krankenhilfe sichergestellt werden? (§ 40 SGB VIII; zudem: § 13 Abs. 3 S. 2, § 19 Abs. 4, § 21 S. 2, § 41 Abs. 2, § 42 Abs. 2 S. 3, § 42a Abs. 1 S. 3 SGB VIII)
- Umfang der Krankenhilfe:
Richtet sich nach §§ 47 bis 52 SGB XII; muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen
- Meldung Pflegekasse, § 21 Nr. 4 SGB XI
- Ausgestaltungsmöglichkeiten,
z. B. Familienversicherung, freiwillige Versicherung, Krankenscheine, Betreuungsverhältnis usw.; Zahlungs- und Abrechnungsbesonderheiten
- Ansprechpartner:innen und andere Beteiligte (Vormund, Eltern, ASD, Krankenkasse)
- Übernahme Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen
- Kieferorthopädische Behandlung:
Übernahme des 20% Eigenanteils mit Anmeldung eines Erstattungsanspruchs bei der Krankenkasse; Geltendmachung bei erfolgreichem Abschluss

Links & Anlagen:

Antragstellung Kostenerstattung § 89d SGB VIII – LWL-Landesjugendamt Westfalen:

<https://serviceportal.lwl.org/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/14313/show>

Arbeitshilfe des Arbeitskreises Wirtschaftliche Jugendhilfe des LWL „Vereinbarung zum Verfahrensablauf bei Zuständigkeitswechsel“

[Verfahrensablauf bei Zuständigkeitswechsel – Vereinbarung des LWL-Arbeitskreises Wirtschaftliche Jugendhilfe - LWL | Neues - LWL-Landesjugendamt](#)

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation:

<https://www.bar-frankfurt.de/index.html>

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe:

<https://www.bagues.de/de/>

Newsletter Rechtsfragen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland

https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/service_1/publikationen_1/newsletterrechtsfragenderjugendhilfe/registrierung/newsletter_registrierung_3.jsp

Startseite des Deutschen Instituts für Jugendhilfe- und Familienrecht (DIJuF) e. V.

[DIJuF Startseite | DIJUF](#)

Kostenlose und nicht lizenzierte Nutzung der Rechtsdatenbank/Portals KiJuP online für Mitglieder des Vereins DIJuF ist zu finden auf der Internetseite - unter SERVICE/KiJuP::

Nutzung möglich nach Eingabe der Mitgliedsnummer des eigenen Jugendamtes (zu erfragen in der Geschäftsstelle des DIJuF) + eigene dienstliche Mailadresse + Passwort

<https://dijuf.de/newsletteranmeldung> (Newsletter DIJuF)

Startseite der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ) – Empfehlungen u. Stellungnahmen:

[BAG Landesjugendämter - BAG Landesjugendämter](#)

[Gemeinsame Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII](#)

Empfehlung der Landeskommision Jugendhilfe NRW zu Beihilfen und Zuschüssen (§ 39 Abs. 3 SGB VIII):

[Empfehlung Sach-u-Nebenleistung lt Info 10](#)

Zur Berechnung des Kostenbeitrags:

[Berechnung Kostenbeitrag](#)

[KostenbeitragsVO - Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe](#)

Internetauftritt des Kommunalen Bildungswerks mit Beispiel für Seminarangebot WiJu:

[Kostenbeteiligung in der Wirtschaftlichen ... - Seminar](#)

Anlage 1 „Teilprozess x“ – Matrix zur Darstellung eines Teilprozesses für die Aufgabenbeschreibung

Teilprozess X.1	<p>„Bezeichnung“</p> <p>Soweit nach einer Entscheidungsraute alternative Teilprozesse (TP) folgen, wird an die Ziffer ein kleiner Buchstabe angefügt.</p>
Ziel/Ergebnis	Beschreibung der Ziele, die mit dem Teilprozess erreicht werden sollen.
Aktivitäten	Auflistung der wesentlichen Aktivitäten bzw. Tätigkeiten, ggf. Benennung wichtiger Handlungsoptionen.
Prozessbeteiligte	Auflistung der am Prozess <i>unmittelbar</i> beteiligten Personen, Funktionen und Institutionen.
Schnittstellen	Auflistung der am Prozess <i>mittelbar</i> beteiligten Personen, Funktionen und Institutionen, und zwar solche, bei denen durch den Teilprozess eigene Prozesse/Aktivitäten ausgelöst werden, deren Ergebnis im weiteren Fortgang des Teil- oder Kernprozesses benötigt wird (z.B.: Wirtschaftliche Jugendhilfe), oder an die der Hilfesuchende weitervermittelt wird.
Instrumente/Dokumente	<p>Auflistung aller für den Prozess zu nutzenden Dokumente und Instrumente, einschl. Verweise auf die EDV-Erfassung.</p> <p>Verwendete Symbole:</p> <ul style="list-style-type: none">  = steht für die Handakte/Papierakte/Fallakte  = steht für die elektronische Akte  = steht für Dokumente/Schriftstücke/Listen etc., die von der zuständigen Fachkraft erstellt bzw. gepflegt werden  = steht für Merkblätter etc., die nicht verändert, sondern nur herausgegeben werden, und für Dokumente/Schriftstücke/Listen etc., die von Dritten erstellt bzw. gepflegt werden <p>Die Aufzählung beginnt (sofern vorhanden) stets mit der Fall-Akte und dann der elektronischen Fallakte. Erst dann folgen die unterschiedlichen Schriftstücke/Dokumente etc.</p>
Zeitbedarf + Frist	Tätigkeitstypen mit Angabe zur Häufigkeit und / oder Dauer, Frist zwischen Start und Ende des Teilprozesses.
Anmerkungen	Hinweise und Kommentare.

Anlage 2
Tabelle zur Zuständigkeits-
prüfung (A. Jung)

Az:
 Hilfeempfänger:
 Geb-Dat.

KM:
 KV: ??

Datum	zuständigkeitsre- levante Begebenheit	PSB	g. A. KM	g. A. KV	örtl. Zustän- digkeit für Leistun- gen nach dem SGB VIII	Kostenerstattung nach SGB VIII (i. V. m. Grund- zuständigkeit)

Aufgaben der Jugendhilfe



**Entwicklung der Arbeitshilfe – Mitglieder der Redaktionsgruppe der Arbeitskreise
WiJu-Nord und WiJu-Süd:**

Vielen Dank an die Mitglieder der Arbeitskreise – und ein besonderer Dank an die Mitglieder der Redaktionsgruppe:

Tim Gerdemann, Jugendamt Stadt Münster
Christiane Paßmann, Jugendamt Stadt Lünen
Jessica Weingarten, Jugendamt Kreis Steinfurt
Gabriele Wormit, Jugendamt Stadt Lage